



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Projectirtes Gesamt-Schreiben an Jhro Kayserliche Majestät in hac materia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649. danckung nicht schreiten würden, ehe und
Januar. bevor die Sachen, so circa Amnestiam
& Gravamina verglichen, exequiret,
oder sie von solcher Execution, beständig
versichert wären, welches aber durch ange-
zogenes Schreiben und die adjungirte
Puncta geschehen könnte.

Die Kayserli-
chen lassen
sich gefallen,
nur, daß beyde
in einem Auf-
satz zu brin-
gen.

Die Kayserliche Gesandten erklärten
sich darauf, daß ihnen zwar lieb wäre, daß
die Evangelische, in Erwegung, was für
Weitläufigkeit aus dem hievor urgir-
ten Vergleich hätten entstehen können, sol-
chen abgewendet, und es auf ein Schreiben
an Ihre Kayserliche Majestät gerichtet
hätten, dadurch die Commutatio Rati-
ficationum maturiret, und den Cronen
aller Prätext, dieselbe länger zu hinterzie-
hen, benommen werden möchte: Sie hät-
ten die Contenta desselben, nebst denen
adjungirten punctis circa arctiorem
Modum Executionis, schon durchgan-
gen, und selbigen Morgen mit den Catho-
lischen daraus communiciret, hofften
auch, sie würden denen Evangelischen auf
dem Nachmittag solche Antwort deßhalb
wiederfahren lassen, davon sie contento
haben würden. Sie, die Kayserlichen, vor
ihre Personen, hätten ratione Materia-
lium sonderliches nichts dabey zu erinnern,
weil dem Instrumento Pacis allerdings
nachgegangen wäre, allein möchte man die
Worte: *Domini Territorii*, herausneh-
men; dann ja keiner Judex, oder Exe-
cutor in propria causa seyn sollte; Cir-
ca formalia aber hätten sie zu begehren,
daß man die Puncta, darinnen der Mo-
dus Executionis begriffen, nicht als eine
Beilage des Schreibens an Ihre Kayser-
liche Majestät verschicken möchte, dann es
das Ansehen haben würde, als wäre es
etwas neues, ab Instrumento Pacis di-
versum, so man Ihre Kayserlichen Ma-

1646. jestät, als eine Regulam oder Legem,
Januar. darnach sich dieselbe achten sollten, zuschick-
te; Wann man aber solche Puncta in das
Schreiben selbst einführte, wollten sie ihnen
dieselbe nicht lassen zuwieder seyn; Sonst
wüßten sie gar wohl, daß Chur-Banerns
Intention diese wäre, daß er sich der Exe-
cution in puncto Gravaminum gänzlich
entziehen, und die invidiam dersel-
ben, Ihrer Kayserlichen Majestät allein
aufwälzen wollte. Dann wann er Lust
dazu hätte, so hätte die Execution zu Aug-
spurg längst können vollstreckt werden.

Die Evangelische Stände bedanckten
sich gegen die Kayserlichen Gesandten die-
ser favorablen Antwort, und deferirten
denen beyden geschehenen Erinnerungen
alsofort: Darauf jene nochmalen vers-
sprach, sie wollten gern befordern helfen,
daß es dieses Schreibens halben, bald zur
Nichtigkeit kommen, und Commutatio
Ratificationum juxta omnimodam Pa-
cis Executionem werckstellig gemacht
werden möchte.

Selbigen Tags, den 6. Jan. st. v. nun,
wurde von denen Catholischen nichts wei-
ter, an die Evangelische gebracht, hingegen
den folgenden Tag, schickten sie dem Chur-
Sächsischen Abgesandten einen solchen
Aufsatz zu, wie die Beilage No. I. zeigt,
welcher sofort selbigen Morgen die Evan-
gelischen deßhalb zusammen beruffen ließ;
Da dann geschlossen wurde, daß, weil dem
Werck mit solchen Schreiben, welches vol-
ler Ambiguitäten stecke, und darinnen
viele essentielle Stücke ausgelassen wären,
nicht geholfen sey, so sollte man Evan-
gelischer seiten einen andern Aufsatz machen,
und solchen denen Kayserlichen über-
geben.

Die Catho-
lischen verfallen
ein anders
Project.
Schreiben an
den Kayser.

N. I.

Project Schreibens an die Römisch-Kayserliche Majestät, von gesamter
Chur-Fürsten und Ständen Abgesandten, die Execution betreffend, von
den Catholischen abgefasst, und den Evangelischen communiciret,
den 4. Jan. 1649.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ev. Kayserlichen Majestät sagen im Nahmen unserer gnädigsten und gnädigen
Herren

1649
Januar.

Herren Principalen und Oberrn, wir allerunterthänigsten Danck, daß sie zu Vollziehung dessen, was in puncto Amnestiæ & Gravaminum tam Ecclesiasticorum quam Politicorum geschlossen worden, die Kayserlichen Edicta und Befehl Schreiben an die Crayß-Ausschreibende Fürsten in die Reichs-Crayße allergnädigst publiciren und abgehen lassen. Ob nun wohl zu hoffen gewesen, ein jeder friedliebender gehorsamer Stand des Reichs, und getreuer Patriot, würde zu stabilirung des allhier und zu Ohnabrück zwischen Ew. Kayserlichen Majestät und beyden auswärtigen Cronen, vermittelt Göttlicher Gnaden getroffenen Frieden-Schlusses, nach dem buchstäblichen Inhalt der Instrumentorum Pacis, sowohl auch Ew. Kayserlichen Majestät Edicts, gehorsamlich vollzogen, und dadurch den höchst-verlangten und nöthigen effectu Pacis, so viel an Ihnen, befördert haben, keines weges aber seinen Mit-Stand, ja sich selbst unter dem allzuschwehren Grund-verderblichen Einquartierungs-Last, und in andern Kriegs-Beschwerlichkeiten länger haben liegen noch stecken lassen; So müssen wir gleichwohl in Gegen-Spiel so viel vernehmen, und Ew. Kayserlichen Majestät allergehorsamst klagend zu erkennen geben, wasgestalt es sich biß dato wider alle bessere Zuversicht, an Execution dessen, was in beyden Articulis Amnestiæ & Gravaminum vollzogen und practiciret werden soll, biß auf gegenwärtige Stunde hin verzogen, also und dergestalt, daß ausser etlichen wenigen Catholischen alle übrige Restituenten mit der Restitutione ex capite Amnestiæ & Gravaminum dato, und wie fast zu vernuthen, etliche vorseßlicher Weise, zurück gehalten haben. Wann dann durch dergleichen höchst-schädliche Verzögerung, dem nothwendigen Wesen und Vaterland gar nicht gedienet, und es das Aussehen gewinnen will, ob begehrte man dasjenige, was dieß Orts verbindlich verglichen, nicht zu vollziehen, daraus aber leichtlich allerhand Diffidenz ein und anderer Seits erwecket werden könnte; So haben wir diesem und andern Unheil vorzukommen, nicht unterlassen, den Sachen reiflich nachzudencken, wie nicht allein die Executio Amnestiæ & Gravaminum, sondern auch die Exauctoratio Militum, einfolgendlich der vollkommene Ruhe-Stand im Heil. Reich schleunigst zu befördern seyn möchte, und zuvor zu förderst, so viel die jetzt-gedachte Exauctoratio und Restitutionem Locorum betrifft, von denen Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris auf unsere mit denenselben gepflogene Unterredung, die Erklärung erhalten, daß gegen dieses unser allerunterthänigstes Schreiben, nicht vorgangener Commutation der Ratification, und darauf erfolgende möglichste Richtigmachung ihrer Militiæ Satisfaktion, die mehr-gemeldte Exauctoratio und Restitution der Plätze, ohne ferners einwenden, demnächst an die Hand genommen und werckstellig gemacht werden solle.

Gleichwie nun noch manches die besagte Executionem Amnestiæ & Gravaminum aufhält, so ersuchen und bitten Ew. Kayserl. Maj. im Nahmen unserer Herren Principalen wir allerunterthänigst, sie geruhen über das allschon ausgelassenes Edict, den Crayß-Ausschreibenden Fürsten nochmahls allergnädigst aufzutragen und zu befehlen, damit sie alle und jede in obbemeldeten beyden Punctis, dasjenige, darüber das Instrumentum Casareo-Suecicum, sowohl auch Dero Kayserliches Edict klar disponiret, ohne einige Zeit-Versicherung, und zwar quoad punctum Amnestiæ, in dem Standt, darinnen sie sich ante hos motus bellicos; in puncto Gravaminum aber Anno 1624. den 1. Jan. befunden, restituiret, jedoch dergestalt, daß einige dem Instrumento Pacis zuwiderlaufende exceptiones nicht gehört, noch attendiret; Da auch gleichwohl von den Restituenten, einen oder mehr, gewisse dubia super ipsa possessione moviret, und der Erheblichkeit befunden wurden, daß dieselbe zu hören, sintemahl dieses in der selbst-redenden Billigkeit fundiret, daß auf solchen Fall vor höchst- und hoch-ermeldten Crayß-Ausschreibenden Fürsten mit und beneben den adjungirten Commissarien, dieselbige prævia summarissima causa cognitione vernehmen, und darauf gesprochen und exequiret, den Restituenten sowohl auch als Restituendis, ob und wen sie neben den Crayß-Ausschreibenden Fürsten zu Commissarien pari numero in Religione ernennen wollen, frey gelassen, vor allen Dingen aber von Ew. Kayserlichen Majestät die Ausschreibende Fürsten, und die auf

Sechster Theil. Hhhhh 2 Be.

1649.
Januar.

1649.
Januar.

begehren der Partheyen adjungirte Commissarien hierüber genugsam plenipotentiiert und befehlet, von diesem den Restituenten ein gewisser doch kurzer Termin bestimmt und bey dessen Verfließung und nicht erfolgter partition, gegen die Morosos, da dieselbe Stände des Reichs, nach Inhalt der in dem Instrumento Pacis, auch sonst in Reichs-Constitutionen, in specie in der Executions-Ordnung, gegen die privat-Refractarios aber mit denen in Rechten verordneten Poenen; auf vorhero an Ew. Kayserlichen Majestät gebrachte allerunterthänigste Relation und darauf gefolgte Dero Kayserliche Declaration verfahren, und damit es ihnen, den Executoribus ja an Kräften nicht ermangele, aus denen nechst gelegenen besten Plätzen die Kayserliche Guarnisonen in Nothfall gezogen, und hiezu auch wohl gar, da es an ist erwehnten in der Nähe stehenden Guarnisonen, ermangeln sollte, der nechst gefessene Crayß angerufen, und die Contravenientes zu schuldigen Gehorsam gebracht werden sollen.

Dieses, gleichwie es zu Beförderung des Effectus Pacis und zu Verhütung sehr vieler Inconveniencien und Weiterung, auch oben angeführter und fernern andern Drangsalen, Druck- und Beschwernissen des Heiligen Reichs Chur, Fürsten und Ständen, ja Jhro Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Lande selbstien gereicht, also zweiffeln wir nicht, Ew. Kayserliche Majestät werden Dero ohne das, dato zu Beförderung des Friedens im Heiligen Reich getragenen und noch tragenden, in viele Weg gespürhten sonderbahren höchst-rühmlichen Eyser nach, diese unser allergehorsamste gang wohl gemeinte nöthige Erinnerung, nicht allein in Kayserlichen Gnaden vermercken, sondern auch die Nothdurfft darauf, gebeter massen allergnädigst verordnen. Befehlen Ew. Kayserliche Majestät dabey ic. Münster, den Januar. An. 1649.

1649.
Januar.

§. VI.

Der Evangelischen geändertes Project Schreibens an den Kayser.

Der Chur-Brandenburgische ist dabey sorgsam wegen der Evangelischen in Zültschischen und Clevischen.

Dem zur Einfolge, wurde von dem Württembergischen und Lindauischen Abgesandten, auf Verlangen der übrigen, ein dergleichen anderweites Schreiben an Jhro Kayserliche Majestät, in puncto Executionis, Inhalts N. I. entworfen, und Montags, den 8. Jan. darüber Rath gehalten. Weil aber unter andern auch darinnen gemeldet war, daß die Executores keine Exceptiones zu Verhinderung der Execution zulassen solten, so erinnerte der Chur-Brandenburgische Abgesandte, D. Fromhold, was gestalten Se. Churfürstliche Durchlaucht dabey sorgfältig zu seyn Ursach habe, sintemahl sie Anno 1647. mit Pfalz-Neuburg der Zültschischen und Clevischen Lande halber, einen Vergleich getroffen hätten, darin unter andern enthalten sey, es solle ratione Exercitii Religionis in dem Stand bleiben, wie es Anno 1612. und wegen der Kirchen und Gottes-Häuser An. 1609. gewesen wäre. Nun habe aber verwichen Pfalz-Neuburg an der Stände Gesandten anhero geschrieben, und in einem Postscripto Sr. Churfürstlichen Durchlaucht darin licem moviret, dahin gehend, es möchte circa exercitium Religionis Catholicae & restitutionem templorum in den Stand Anni 1624. gesetzt werden, wie in dem

Instrumento Pacis enthalten sey, dadurch dann wohl eglische 70. Kirchen den Evangelischen weggeben, und viel tausend Menschen in Gefahr ihrer Religion gestürzet würden: derohalben möchte man dieses aus dem besagten Schreiben lassen ic. Jhm wurde darauf geantwortet, daß man solches aniezo nicht erstens neuerlich begehret, sondern es wäre allbereit in dem Instrumento Pacis Art. XVII. §. contra hanc &c. und in dem absonderlich verglichenen, und bey Subscription des Instrumenti denen Königlich-Schwedischen Gesandten ausgestelltem ordine exequenti, enthalten, es könne auch nicht anders seyn, noch die Regul also durchlöcheret werd.

Ille: Ratione materialium movire er nichts, und würden Se. Churfürstliche Durchlaucht in Ihren Exceptionibus gnugsam fundiret seyn, e. g. daß der Terminus a quo, Anni 1624. allbereit 1646. zwischen denen Evangelischen und Catholischen bey diesem Friedens-Convent verglichen worden, aber obangeführter absonderlicher Vergleich hernach erst Anno 1647. getroffen. Er wolle mit seinen Collegen aus diesem Aufsat communiciren, und darauf denken, wie es etwa einzurichten, damit gleichwohl dem Universal, und auch dieser Sache nicht geschadet werde ic.

Die